

Rechtsnormenadressat von der Richtigkeit ihres Inhalts überzeugt ist oder ob er um die Folgen ihrer Nichteinhaltung weiß. Es geht auch gar nicht darum, die Anwendung des Rechtszwanges dort, wo sie notwendig ist, durch rechtserzieherische Maßnahmen zu ersetzen. Aber die zunehmende Tendenz freiwilliger Befolgung und schöpferischen Durchsetzens des sozialistischen Rechts — beruhend auf der Übereinstimmung der grundlegenden Interessen der sozialen Klassen und Schichten und ihrer moralisch-politischen Einheit — gehört mit zu den Vorzügen des Sozialismus.

Diese Tendenz entspricht auch dem Klasseninhalt des sozialistischen Rechts, der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten Handlungsanleitung zu ihrer politischen und sozialen Daseinsgestaltung zu geben. Wenn also — wie gesagt — das sozialistische Recht auch durchgesetzt werden kann, ohne daß es im Einzelfall vom Adressaten akzeptiert wird, so ist die innere Akzeptierung des Rechts durch den Adressaten ein Faktor, der den Effektivitätsgrad einer rechtlichen Regelung erhöhen kann und daher erwünscht ist. Will man Änderungen in den Verhaltensweisen ohne innere Akzeptierung der Normen erreichen, so ist das gewöhnlich mit erhöhtem gesellschaftlichem Aufwand verbunden, und zwar schon deshalb, weil sie einen großen Sanktionsmechanismus erfordern.<sup>19</sup> Verfehlt wäre es aber, in der inneren Akzeptierung des Rechts den entscheidenden Grund für dessen Effektivität zu sehen oder gar, wie es die bürgerliche Anerkennungstheorie tut, in der Befolgungsbereitschaft des einzelnen den Geltungsgrund oder die Legitimationsgrundlage des Rechts erblicken zu wollen.<sup>20</sup>

Die Stärkung und Entwicklung der ideologischen Grundlagen effektiven Wirkens des sozialistischen Rechts sind in einer auf gesellschaftlichem Eigentum beruhenden, bewußt geleiteten Gesellschaft wichtiger als in einer auf Spontaneität aufgebauten Gesellschaft. Denn die bewußte Leitung einer solchen Gesellschaft, gerade auch mit Hilfe des Rechts, ist auf massenhaft schöpferisches Handeln angewiesen. Aber die sozialistische Gesellschaft ist nicht nur auf solches Handeln angewiesen, sondern sie schafft auch die dafür notwendigen Bedingungen. So korrespondieren die realen Möglichkeiten, durch Rechtserziehung die Befolgungsbereitschaft und -fähigkeit der Rechtsnormenadressaten zu entwickeln und dadurch wiederum die Effektivität des sozialistischen Rechts bei der Leitung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft zu erhöhen, mit der wachsenden Verbreiterung der sozialen Basis des sozialistischen Rechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und auf dem Wege ihrer Gestaltung.

Die sozialistische Rechtserziehung hat nicht die Aufgabe, ein künstliches Interesse am sozialistischen Recht zu erzeugen oder dieses Recht mit einem künstlichen Prestige auszustatten. Das unterscheidet sie grundsätzlich von der bürgerlichen Rechtserziehung, die Zeugnis und Erzeugnis der allgemeinen Krisenentwicklung des staatsmonopolistischen Regimes ist.

**Die bürgerliche Rechtserziehung offizieller Provenienz ist essentiell ein Versuch, die negativen Auswirkungen, die von der heute extrem geschrumpften sozialen Basis des bürgerlichen Rechts für dessen Funktionstüchtigkeit und staatsmonopolistische Regulierungseffizienz ausgehen, abzufangen.**

19 Vgl. M. Borucka-Arctowa, *Das Rechtsbewußtsein der Arbeiter*, Warschau 1975, S. 16.

20 Vgl. S. Jörgensen, *Recht und Gesellschaft*, Göttingen 1971, S. 28 f.